

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300196/51 - Ha

Linz, am 12. April 1988

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Zivil-  
dienstgesetz geändert wird (Zi-  
vildienstgesetz-Novelle 1988);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 94 103/138-III/5/87 vom 7. März 1988

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Zl. 23 - GE/9 88  
Datum: 15. APR. 1988  
Von: 15. IV. 88 *harry*  
*Dr. J. Flawoe*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 7. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z. 8 (§ 8a):

Zumindest in den Erläuterungen sollte in einer jeden Zweifel  
ausschließenden Art und Weise klargestellt werden, daß die  
den Katastropheneinsatz betreffenden Anweisungen bzw. Anord-  
nungen (rechtlich) dem Bundesminister für Inneres - und  
nicht dem Rechtsträger der Einrichtung - zuzurechnen sind.

Zu Art. II Z. 31 (§ 37b):

Um allfälligen Mißinterpretationen vorzubeugen, wird ange-  
regt, die Formulierung der Z. 1. und 2. im § 37b Abs. 1 auf-  
einander abzustimmen.

- 2 -

Die Z. 2. sollte daher wie folgt lauten:

"2. in Einrichtungen mit zwanzig und mehr Zivildienstleistenden je einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter".

Auf Bedenken stößt die Regelung, wonach Personen, die einen kürzeren als achtmonatigen Zivildienst leisten, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein sollen.

Zu Art. II Z. 33 (§ 37d) und Z. 34 (§ 37e):

Neben den bisherigen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden in Zivildienstangelegenheiten, wie der Mitwirkung im Zuweisungsverfahren, der amtsärztlichen Untersuchung, der Festsetzung und Auszahlung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe etc., sollen in den angeführten Bestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden künftig auch die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Vertrauensmänner (der Stellvertreter) der Zivildienstleistenden sowie die Ausstellung eines Ausweises für die Zivildienstleistenden übertragen werden.

Durch diese den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesenen neuen Aufgaben entstehen Mehrbelastungen, die im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen sein werden.

In Ergänzung zum vorliegenden Entwurf wird angeregt:

Das Schwergewicht beim Grundlehrgang liegt in der Erste-Hilfe- und Technischen Hilfeleistung. Wer in diesen "Hauptfächern" nicht entspricht, kann im Katastrophenfall auch nicht eingesetzt werden.

- 3 -

Es wird daher angeregt, im § 18a nachstehenden Abs. 6 anzufügen:

"(6) Erfüllt ein Zivildienstleistender nicht überwiegend die nach Maßgabe der Ziele des Grundlehrganges gestellten Anforderungen in den Lehrblöcken "Sanitätsdienst" und "Technische Hilfeleistung" (§ 4 Abs. 1 Z. 4. und 6. der Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBI.Nr. 612/1981), so hat er den Grundlehrgang beim nächstmöglichen Zuweisungstermin zur Gänze zu wiederholen. Bis dahin ist sein Zivildienst zu unterbrechen."

Die mit dem Nichtentsprechen des Grundlehrganges verbundene Unterbrechung des Zivildienstes erscheint insoweit notwendig, um einerseits Spekulationen von Zivildienstern (absichtliche Wiederholung des Grundlehrganges) entgegenzuwirken; andererseits, um die Einrichtungen zu veranlassen, die ihnen zugewiesenen Zivildienstleistenden bezüglich des Grundlehrgangs stärker zu motivieren.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F d. P. d. A.:

